Gebührensatzung für die Inanspruchnahme besonderer schulischer Aufwendungen an der Grundschule Karby

Aufgrund des § 5 (6) Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOB1. 2003, 122) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOB1. 2003, 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung des Nahbereichsschulverband vom 17.10.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagsschule an Grundschule Karby vom 01.08.2019 erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für Kopier- und Materialkosten, Verbrauchsmaterial, Klassenfahrten, Mittagessen, Ausflüge an der Grundschule Karby werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel

- (1) Der Elternbetrag für Lehr- und Lernmittel beträgt 57 € für ein Schuljahr pro Kind.
- (2) Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus:

	Für alle
	Klassenstufen
Kopierkosten	17,50€
Verbrauchsmaterial	39,50€
Gesamt	57,00 €

- (1) Der Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel wird in drei Teilbeträgen am 15.02., 15.05. und 15.09. fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht für den Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel entsteht mit Beginn des Schuljahres für das die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Klassenfahrten und Ausflüge

- (1) Klassenfahrten sind in tatsächlicher Höhe vor Antritt der Klassenfahrt zu bezahlen.
- (2) Ausflüge die nicht im Elternbeitrag für Lehr- und Lernmittel enthalten sind, sind vor Antritt in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

§ 4 Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
- (2) Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten angefordert.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres für das die Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres in dem die Gebühr erhoben wird.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der Gebühren an der Grundschule Karby nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
 - 1. aus dem Datenbestand der Grundschule Karby, den diese bei Bedarf übermittelt und
 - 2. die aus unmittelbar allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind zulässig.
 - Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist der Nahbereichsschulverband nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 8 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen der Veranlagung der Gebühren an der Grundschule Karby.
- (4) Der Zeitraum der Speicherung der personenbezogenen Daten unter Absatz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus wird der Vorgang mit den Daten spätestens 1 Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

§ 7 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung	für die Inanspruchnahme besonderer schulischer
Aufwendungen an der Grundschule Karby vom	01.08.2019 tritt mit Wirkung vom 17.10.2019 ir
Kraft.	

Helmut Andresen
Schulverbandsvorsteher

Kappeln,